

Amtsblatt der Stadt Brühl



24. Jahrgang

Ausgabetag: 23.10.2008

Nummer: 17

	Seite
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl	140 - 143
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am Montag, den 27. Oktober 2008, um 18:00 Uhr	144
Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl	145 - 146
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.16 „Alte Bonnstraße / Steingasse“	147 - 148

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Brühl für die im Jahr 2009 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen auf.

Für den Rat sind 44 Vertreterinnen und Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken, zu wählen. Die Wahlbezirkseinteilung wurde vom Wahlausschuss der Stadt Brühl am 22.09.2008 beschlossen. Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 23.09.2008 wird hingewiesen.

Die **notwendigen Vordrucke** zur Einreichung von Wahlvorschlägen können im **Fachbereich Organisation und Personal, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 137, 50321 Brühl** kostenlos abgeholt oder angefordert werden. Zudem kann dort Einsicht in die Wahlbezirkseinteilung genommen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S. 454, ber. S 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 374)) und der §§ 24 - 26, 31 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S. 222) weise ich hin.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** (§ 15 Abs. 1 KWahlG) bei mir, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für einen geplanten gemeinsamen Termin der Europa- und Kommunalwahlen am 07.06.2009 wäre der 48. Tag vor der Wahl der 20.04.2009.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

I. Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ferner das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und nicht nach § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. **Nicht wählbar ist**, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wählbar für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, ferner das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW). **Nicht wählbar ist**, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Eine gleichzeitige Kandidatur zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister und zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen ist unzulässig (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).

II. Wahlvorschläge

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und -bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung

der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und -bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit und, falls die Bewerberin/der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag derselben Art benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen** in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (sog. "neue" Parteien und Wählergruppen), können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn die Partei oder Wählergruppe nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; **dies gilt nicht** für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

a) Besonderheiten der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sog. "neuer" Parteien und Wählergruppen müssen ferner für die Wahl in den Wahlbezirken der Stadt Brühl **von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG); dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor

der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

b) Besonderheiten für die Wahl aus Reservelisten:

Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen sog. "neuer" Parteien und Wählergruppen muss die Reserveliste ferner von **32 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/in sein soll.

c) Besonderheiten der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen (sog. Selbstbewerber/in).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sog. "neuer" Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von 240 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern/innen, jedoch nicht, wenn der bisherige (hauptamtliche) Bürgermeister vorgeschlagen wird (§ 46 d KWahlG).

Brühl, den 13.10.2008

(Michael Kreuzberg)
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl

Am Montag, dem **27.10.08, 17.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, die Sitzung des Rates der Stadt Brühl statt mit folgender Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Niederschrift vom 8.9.08
 3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das **Haushaltjahr 2009** 40/08
 4. Entwurf Jahresabschluss 2007 43/89 q
 5. Einführung der pädagogischen Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I nach dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“
Bezug: SchSpa 16.9.08 *34/08
 6. Sondersatzung gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
hier: Villestraße zwischen Hochstraße bis zum Ende der Stichstraße
Bezug: HA 20.10.08 *62/89 g
 7. Job-Ticket Vergabe 2009
Bezug: HA 20.10.08 *118/92 u
 8. Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung „An Hornsgarten“
Bezug: PStA 21.10.08 *56/94 ah
 9. Bestellung des Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken im Umlegungsausschuss und dessen Stellvertreter
Bezug: HA 20.10.08 *3/78 u
 10. Besetzung in Ausschüssen
 11. Mitteilungen
 12. Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
13. Mitteilungen
 14. Anfragen

Michael Kreuzberg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006, die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung umfasst folgenden Geltungsbereich: Die Flurstücke in der Gemarkung Badorf, Flur 11: 5902, 5903, 5917, 5876, 5904, 5918, 5907 tlw., 5862, 5663, 5864, 5854, 5855, 5857, 5858, 5829, 5832, 5830, 5831, 4189/548, 550/1, 552/1 und 5698 tlw. Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen. Umweltbezogene Daten liegen in Form des Umweltberichtes vor, der ebenfalls ausgelegt wird.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

31.10. – 01.12.2008

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

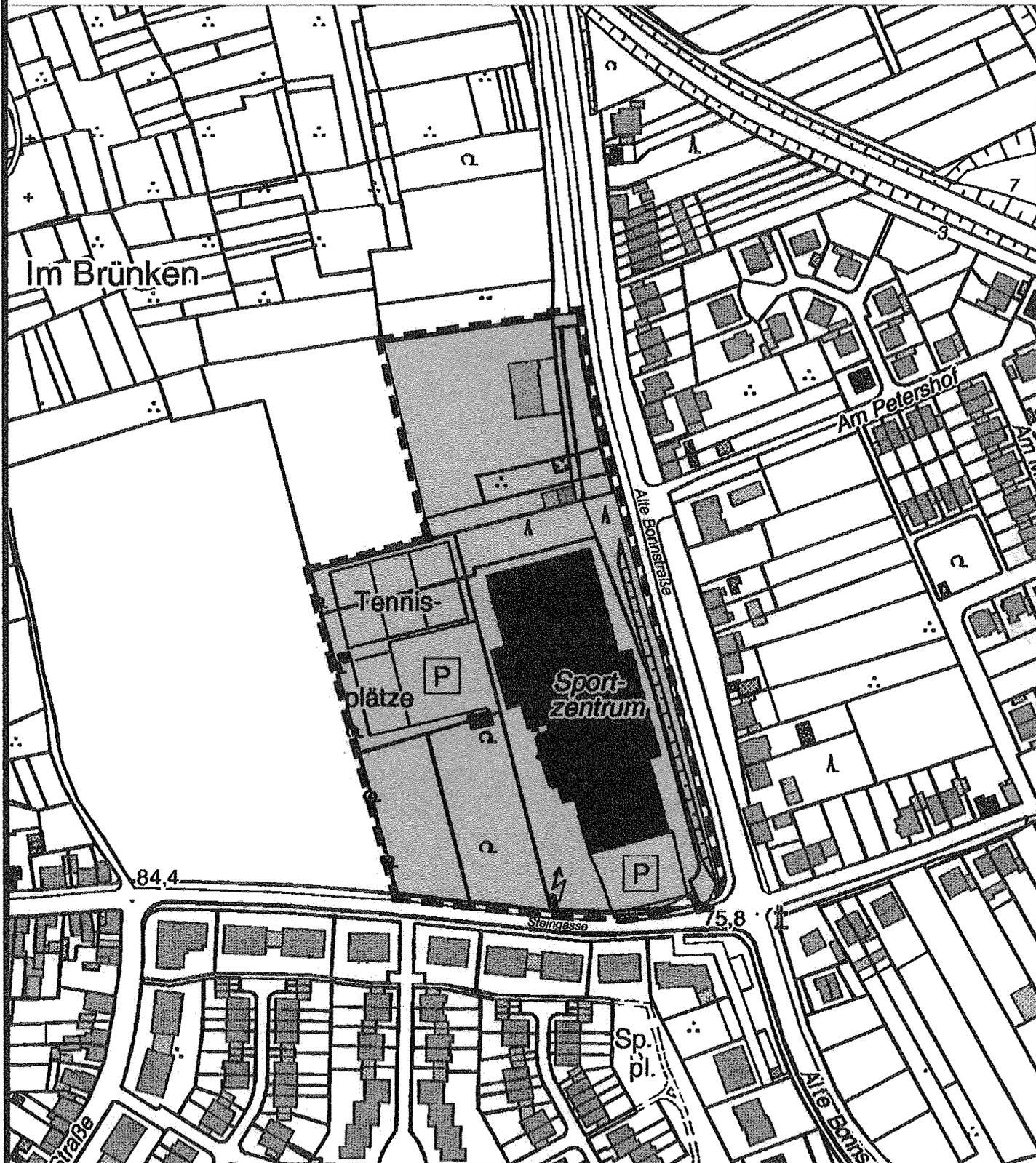
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 22.10.2008

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

23. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (Bebauungsplan 06.16)



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW,
Bonn, 2070/2005

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse"

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.16 'Alte Bonnstraße / Steingasse' einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Umweltbezogene Daten liegen in Form des Umweltberichtes vor, der ebenfalls ausgelegt wird.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 5902, 5903, 5917, 5876, 5904, 5918, 5907 tlw., 5862, 5663, 5864, 5854, 5855, 5857, 5858, 5829, 5832, 5830, 5831, 4189/548, 550/1, 552/1 und 5698 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung (incl. Umweltbericht) kann in der Zeit vom

31.10. – 01.12.2008

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

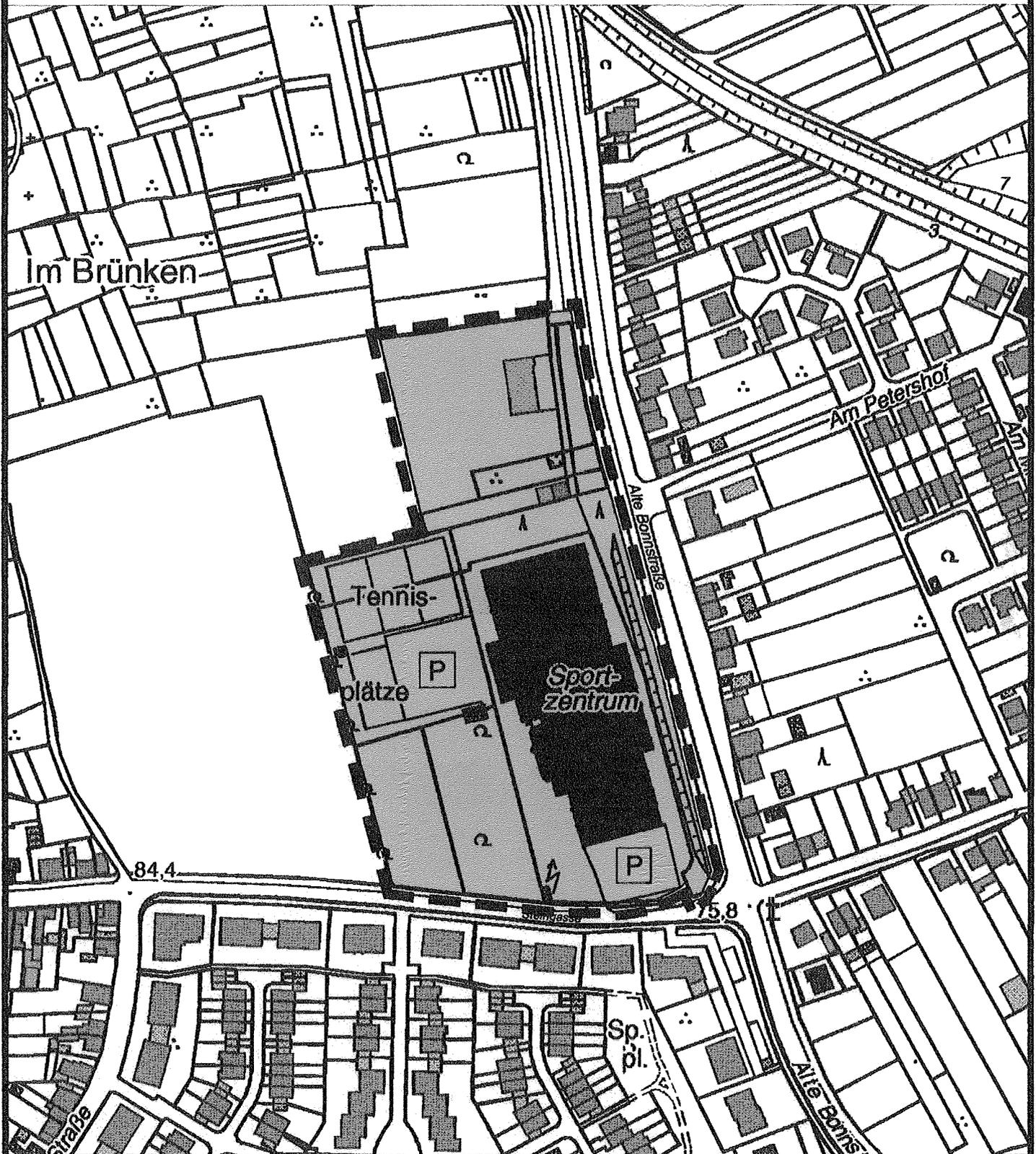
Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 06.16 'Alte Bonnstraße / Steingasse' unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 22.10.2008

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 06.16

" Alte Bonnstraße / Steingasse "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5
© Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW,
Bonn, 2070/2005